

Johannes Richter

# „Gute Kinder schlechter Eltern“

Familienleben, Jugendfürsorge  
und Sorgerechtsentzug in Hamburg,  
1884–1914

**VS** RESEARCH

Johannes Richter

„Gute Kinder schlechter Eltern“

# **VS** RESEARCH

Johannes Richter

# „Gute Kinder schlechter Eltern“

Familienleben, Jugendfürsorge  
und Sorgerechtsentzug in Hamburg,  
1884–1914

Mit einem Geleitwort von  
Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig

**VS** RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dissertation Leuphana-Universität Lüneburg, 2009

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Hans-Böckler-Stiftung.

1. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Verena Metzger | Dr. Tatjana Rollnik-Manke

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

[www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-531-17625-3

Für Maria und Rainer

# Geleitwort

Historische Forschung ist ebenso Interesse geleitet wie deren Deutung. Dies lässt sich am Beispiel des Umgangs mit Kindern gut nachweisen. Sobald er nicht mehr als reine Privatangelegenheit gilt, stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen der Staat – gegebenenfalls mit Hilfe Freier Träger – in die Belange der Eltern eingreifen darf und soll.

Für diesen Themenkomplex gibt es einen bedeutsamen historischen Ausgangspunkt: die Hamburger Fürsorgereform von 1788.<sup>1</sup> In jener Zeit hatte der Hamburger Senat die Hinweise der Wirtschaft aufgenommen, dass es an gesundem und angemessen schulisch ausgebildetem Nachwuchs fehle. Die Politik startete daraufhin eine einmalige Initiative, indem sie „soziale Brennpunkte“ kartographierte, den Beruf des Fürsorgers erfand und den neuen Berufsstand beauftragte, die gefährdeten Teile der Bevölkerung systematisch zu beobachten, zu kontrollieren und die Daten zu erfassen. Das Vorgehen bewegt sich zwischen Ökonomie und Moral. Die Justiz spielte keine maßgebliche Rolle.

Mit dem Niedergang der Hamburger Wirtschaft infolge der kriegेरischen Eroberungen durch Napoleon geriet dieses planmäßige Vorgehen in Vergessenheit. Doch die Maßstäbe für staatliches Vorgehen unter spezifischen Interessengesichtspunkten waren festgelegt und erprobt. Die zweite, nunmehr international stattfindende Phase zur Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes im Hinblick auf das Kindeswohl fand um 1900 statt.<sup>2</sup> Industrialisierung und kolonialistische Bestrebungen führten zur Parole „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“. Die Herausforderung stellte sich weit komplexer dar als noch rund einhundert Jahre zuvor. Wenn der Staat in die Offensive geht, muss er einerseits sein Eingreifen ausgestalten, andererseits über das Bild von Familie in der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden. Die Regelung des Kindeswohls bietet mithin einen Indikator für Gesellschaftspolitik zwischen Freiheit und staatlicher Fürsorge.

In dem von Richter ausgewählten Zeitraum von 1884 bis 1914 lassen sich Entwicklungen, Konfliktlinien und Entscheidungen in vortrefflicher Weise nachvollziehen. Die staatliche Einmischung verlangt zweierlei: öffentliche Hilfeangebote einschließlich der dafür erforderlichen Verwaltung und eine Kontrollinstanz in Form der

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Scherpner [1927]

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: Dahl [1985]

Justiz. Administrative und justizförmige rechtsstaatliche Maßnahmen erfolgen nicht im abstrakten Raum. Sie folgen einem Menschenbild und einem Bild von Gesellschaft. Diese Konstruktionen von Wirklichkeit repräsentieren gesellschaftlich-soziales Bewusstsein ebenso wie Aushandlungen.

Die Entscheidungen zum Sorgerecht betreffen die Verantwortung („Schuld“) der leiblichen Eltern. Sie setzen zunächst voraus, dass der Staat überhaupt eine Verletzung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB wahrnimmt. Wer sich im Leben umschaut, entdeckt täglich allorten diesen Tatbestand, selbst wer sich nur auf schwerwiegende Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Befindens konzentriert. Eingriffe finden immer nur selektiv statt.

Sorgerechtspolitik betrifft mindestens drei Bereiche:

- die Lebenswelt der betroffenen Eltern, zumeist Angehörige des Proletariats (heute „mehrfach belastende Lebenslagen“);
- die Denk- und Handlungslogik der Jugendbehörden;
- die Justiznutzung (Aushandlungsprozesse).

Im Ergebnis erkennt Richter für den untersuchten Zeitraum eine zunehmende Individualisierung und Pädagogisierung in der Fallbearbeitung. Hingegen tritt der strafende Staat tendenziell in den Hintergrund. Die Grenzen der Erziehbarkeit werden offenkundig. Mit eher zufälligen denn professionell abgesicherten Ergebnissen ist zu rechnen.

Formal seit Geltung des Grundgesetzes (1949), materiell mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) 1990 ergibt sich rechtlich eine grundlegend andere Situation. Die Minderjährigen sind zu Trägern von Grundrechten geworden. Das KJHG versteht sich als Angebots- und Leistungsgesetz, das nur subsidiär hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere § 36 (Hilfeplan) verlangt den Verantwortlichen in der Verwaltung kontrolliertes fachliches Handeln ab und sichert – formal – die Mitwirkung der Betroffenen. Die Justiz schließlich ist an rechtsstaatliche Verfahren gebunden.

Historisch befinden wir uns gegenwärtig in einer Phase, in der kaum jemand ein Zuviel an staatlichem Eingriff beklagt. Kritisiert wird vielmehr auf Grund skandalöser Einzelfälle, dass der Staat zu wenig, zu spät und zu wenig koordiniert das Kindeswohl schützt.

Die vorzügliche Untersuchung von Richter bietet der Devianzpädagogik, der Wirkungsforschung zu Justizhandeln und der Rechtsgeschichte eindrucksvoll differenziertes Material zur Grundlegung der jeweiligen Wissensgebiete und zur Fortschreibung der Analysen.

Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig



# Vorwort

In der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien wird häufig ein afrikanisches Sprichwort bemüht: „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen!“. Ganz so verhält es sich bei einer Doktorarbeit nicht. Besinnt man sich aber, wer einem alles im Verlauf der Zeit durch die eine oder andere Handreichung unterstützt, im Gedankenaustausch angeregt oder einfach nur wohlwollend im Auf und Ab des Schaffens begleitet hat, so sieht man ebenfalls eine nicht gerade kleine Gemeinschaft vor sich stehen. Alle aufzuzählen, dafür fehlt an dieser Stelle der Platz. Zu danken habe ich zuallererst Herrn Prof. Dr. Plewig und Herrn Prof. Dr. Wolff für den großen Vertrauensvorschuss und Langmut, den sie mir und meinem Projekt entgegenbrachten. Insbesondere die Diskussionen mit den Teilnehmenden des Doktorandenkolloquium des AK Jugend- und Strafrecht der Leuphana-Universität Lüneburg haben mir den interdisziplinären Zugang sehr erleichtert und die Arbeit stets von Neuem angeregt. Konzeptuelle Anstöße bekam ich im allerersten Stadium auch von den Teilnehmenden des Fachtreffens „Historische Sozialpädagogik“. Prof. Dr. Hans Gängler und Prof. Dr. Uwe Uhlendorf haben die ersten Exposés kritisch durchgesehen. Meinem historischem Laienverstand auf die Sprünge geholfen haben Herr Prof. Dr. Kopitzsch und Frau Prof. Dr. Hilgers, indem sie mich an ihren Diskussionsrunden am Historischen Seminar der Universität Hamburg haben teilnehmen lassen und mir zahlreiche lokalgeschichtlichen Bezüge vermittelten. Die monatelange Archivarbeit wurde mir besonders durch den Austausch mit Christoph Bitterberg erleichtert. Frau Dr. Bickelmann vom Staatsarchiv Hamburg half mir, mich in dem noch kaum erschlossenen Bestand der Vormundschaftsbehörde zurecht zu finden. Großzügige ideelle und materielle Unterstützung erhielt ich durch die Hans-Böckler-Stiftung, die sich auch an den Druckkosten des vorliegenden Buches beteiligte. Elisabeth Hahn, Joachim Seifert und Michael Wenning möchte ich für die freundliche Zurverfügungstellung günstiger Büroräumlichkeiten danken. Das Typoskript auf stilistische Fehler und inhaltliche Unstimmigkeiten durchgesehen haben Markus von Schmude sowie mein Vater, Jörg Richter. Peter Bastian ging mir bei der Formatierung der Karten und Tabellen zur Hand. Frau Dr. Tatjana Rollnik-Manke vom VS-Verlag, lektorierte die Endfassung dieser Arbeit.

Zu Danken habe ich nicht zuletzt meiner Frau und meinen beiden Söhnen, die mich in den letzten Jahren regelmäßig entbehren mussten, mir aber dennoch

viel Geduld entgegenbrachten und mich mit ihrer Lebendigkeit und Liebenswürdigkeit immer wieder dazu anspornten, die Arbeit zu Ende zu bringen.

Johannes Richter

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>25</b>
1.1	Anlage der Untersuchung und Eingrenzung des Gegenstandes.....	32
1.2	Theoretische Bezugspunkte und heuristische Konzepte.....	39
1.3	Forschungsstand .....	46
1.4	Gliederung und Quellenbasis.....	50
<b>2</b>	<b>Unterschichtfamilien und Sozialisationsbedingungen in Hamburg zwischen Zollanschluss und Erstem Weltkrieg .....</b>	<b>53</b>
2.1	Hamburg im Kaiserreich: politische Verfassung, demografische Entwicklung und soziale Differenzierung .....	54
2.2	Zwischen schleichender Verbürgerlichung und struktureller Überforderung: Die Entwicklung des Familienlebens.....	62
2.2.1	Zeitgenössische (Zerr-)Bilder der Arbeiterfamilie .....	62
2.2.2	Familie und generatives Verhalten im „sozialen Raum“: Die demografische Grundkonstellation.....	72
2.2.2.1	Proletarisches Heiratsverhalten und innerstädtische Mobilität ...	72
2.2.2.2	Familiengröße .....	81
2.2.2.3	„Unvollständige“ Familien .....	85
2.2.3	Familienleben und Wohnsituation in Hamburg.....	92
2.2.3.1	Übervölkerte Wohnungen und „offene Haushaltsstruktur“ .....	92
2.2.3.2	Zwei lokale Armutszentren mit unterschiedlicher Baustruktur... 98	
2.2.3.2.1	Die Gängeviertel der Alt- und Neustadt	98
2.2.3.2.2	Die neuen Arbeiterstadtteile im Südosten der Stadt	102
2.2.3.3	Proletarische Wohnkultur und Wohnraumnutzung.....	107
2.2.4	Arbeit, Einkommen und Haushalt .....	110
2.2.5	Die Binnenstruktur der Arbeiterfamilien: Paarbeziehung, Sexualität und Erziehung .....	120
2.3	Die außerfamilialen Sozialisationsinstanzen: Volksschule, Arbeitsplatz und „Straße“ .....	132

2.3.1	Die Volksschule .....	133
2.3.2	Arbeit und Ausbildung.....	141
2.3.3	Sozialisationsraum „Straße“: Gleichaltrigengruppe, neue Medienerfahrungen und organisierte Freizeit.....	148
2.4	Zusammenfassung: Individualisierungsschübe und strukturelle Überforderung traditioneller Sozialisationsinstanzen.....	158
<b>3</b>	<b>Vom „Rettungshaus“ zur „überwachten Freiheit“.....</b>	<b>167</b>
3.1	Privatwohltätige und öffentliche Angebote der Jugendfürsorge bis Mitte der 1880er Jahre.....	171
3.1.1	Privatwohltätige Initiativen und Einrichtungen zur „Rettung“ und „Bewahrung“ Minderjähriger.....	171
3.1.2	Die halbstaatlichen Einrichtungen der Jugendfürsorge bis in die 1880er Jahre .....	188
3.2	Der Waisenhausskandal von 1885/1886 als Katalysator einer umfassenden Modernisierung der Hamburger Jugendfürsorge .....	200
3.3	Zentralisierung, Ausbau und Ausdifferenzierung: Die Entwicklung öffentlicher Jugendfürsorge bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs .	212
3.3.1	Organisatorische und personelle Entwicklung .....	212
3.3.1.1	Die organisatorischen und personellen Veränderungen unter dem Direktorat Stalman .....	216
3.3.1.2	Die organisatorische Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Waisenpflege unter dem Direktorat Petersen.....	220
3.3.1.3	Soziale Zusammensetzung und defensive Feminisierung der ehrenamtlichen Waisenpflege 1900-1914.....	223
3.3.2	Neue Tätigkeitsfelder der öffentlichen Jugendfürsorge .....	232
3.3.2.1	Die Erziehung „verwahrloster“ und straffälliger Jugendlicher – „Zwangserziehungswesen“ (1908).....	234
3.3.2.2	Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder (1908/1910) .....	249
3.3.2.3	Erziehungsaufsicht und Jugendgerichtshilfe (1909) .....	257
3.3.2.4	Fürsorge für Säuglinge und Kleinkinder: Säuglingsschutz und Kostkinderwesen (1910).....	268
3.3.3	Die „Behörde für öffentliche Jugendfürsorge“ entsteht .....	275
3.4	Innovation im Schatten – Neue privatwohltätige Initiativen und Einrichtungen in ihrem Verhältnis zur öffentlichen Jugendfürsorge .	279
3.5	Die Hamburger Sonderentwicklung – ein Ergebnis von Reformstau, äußerem Anpassungsdruck und sozialmanagerialer Durchgestaltung.....	292

<b>4</b>	<b>Der Diskurs zum Sorgerechtsentzug – Fürsorge- und rechtspolitische Debatten zum Eingriff in das Elternrecht.....</b>	<b>301</b>
4.1	Die rechtliche Stellung des Vaters im Spätabsolutismus und die Hamburger Vormundschaftsordnung von 1832.....	302
4.1.1	Gottvater, Hausvater, Landesvater: Die gesellschaftliche und rechtliche Position des Vaters zu Beginn des 19. Jahrhunderts.....	303
4.1.2	„Gewiß handelt bey mehrerer Freyheit der Mensch im Ganzen besser ...“ Die Reform des Hamburger Vormundschaftswesens in den 1820er Jahren .....	307
	Exkurs: Die praktische Bedeutung des Sorgerechtsentzugs in der „liberalen Ära“ .....	317
4.2	Interventionsstaat und jugendliche Devianz: Das „verwahrloste Kind“ im Fokus straf- und privatrechtlicher Eingriffsbefugnisse.....	325
4.2.1	Die Formierung des Interventionsstaates und die „bürgerliche Sozialreform“ .....	326
4.2.2	Die Erfahrungen mit dem preußischen Zwangserziehungswesen als Hintergrund der Debatte im DVAW .....	339
4.2.3	Die Grundsatzdebatte über die Zwangserziehung „verwahrloster“ Minderjähriger .....	344
4.2.4	Die Auswirkungen der DVAW-Kontroverse auf die Debatte zum Hamburger Zwangserziehungsgesetz von 1887 .....	358
4.3	Auf dem Weg zum staatlichen Wächteramt: Die reichsweite Normierung vorbeugender Zwangserziehung .....	371
4.3.1	Die parlamentarischen Beratungen und öffentlichen Diskussionen zum § 1666 BGB .....	371
4.3.2	Die Reklamationsproblematik in Hamburg.....	385
4.4	Die landesrechtliche Einführung der Eingriffsnorm.....	392
4.4.1	Wer bezahlt die „künstliche Armut“? Die preußische Kostendebatte zur vorbeugenden „Fürsorgeerziehung“ .....	392
4.4.2	Die Debatte zum Hamburger Zwangserziehungsgesetz: öffentliche Ersatzerziehung für „gute Kinder schlechter Eltern“ ..	405
4.5	Zusammenfassung: Von der „künstlichen Hilfsbedürftigkeit“ bis zur Proklamation des „Rechts des Kindes auf Erziehung“ .....	416
<b>5</b>	<b>Die Praxis des Sorgerechtsentzugs in Hamburg vor und nach Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900.....</b>	<b>423</b>
5.1	Die Vormundschaftsbehörde .....	425

5.1.1	Die Aufgaben-, Personal- und Organisationsentwicklung der Vormundschaftsbehörde bis zum Inkrafttreten des BGB .....	425
5.1.2	Die organisatorischen und personellen Veränderungen seit der Jahrhundertwende.....	435
5.2	Die Laienrichter .....	441
5.3	Das Absetzungs- und Entzugsverfahren nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen.....	449
5.4	Der Sorgerechtsentzug im Kontext justizförmiger Sozialkontrolle: Eine quantitative Annäherung .....	459
5.4.1	Die obervormundschaftliche Kontrolltätigkeit als Experimentierfeld – die Entwicklung bis zur Jahrhundertwende ..	460
5.4.2	Die Entwicklung von 1900-1914: Die Einbindung der Eingriffe in das elterliche Sorgerecht in die justizförmige Sozialkontrolle ..	470
5.5	Die Ausgestaltung des Sorgerechtsverfahrens in der Praxis.....	483
5.5.1	Soziale Herkunft und Wohnort der betroffenen Familien .....	483
5.5.2	Ausgangskonflikte, Anzeigeverhalten und Interventionsanlässe ..	486
5.5.2.1	Lebensweltliche Ausgangskonflikte .....	488
5.5.2.1.1	Eltern-Kind-Konflikte	489
5.5.2.1.2	Eheauseinandersetzungen um die Kindeserziehung und Konflikte mit dem weiteren sozialen Umfeld	503
5.5.2.2	Anzeigen ohne erkennbaren Konfliktanlass.....	511
5.5.2.3	Konflikte zwischen Eltern und Behörden und Behörden untereinander	515
5.5.3	Das Ermittlungs- und Beweisverfahren.....	518
5.5.3.1	Die Anhörung.....	519
5.5.3.2	Die Ermittlungstätigkeit der Vormundschaftsbehörde.....	522
5.5.3.2.1	Zur Vorgehensweise bei den Ermittlungen	522
5.5.3.2.2	Die Verhandlung von Normen bezüglich Arbeit, Geschlecht und Generationenverhältnis.....	540
	„ <i>Wäre ich ein verkommener Mensch, würde mich kein Arbeitgeber annehmen</i> “ – Die Verhandlungen der Arbeitshaltung .....	541
	„ <i>... und werde unverzüglich Anstalten treffen, um die Ehescheidung einzuleiten</i> “ Die Verhandlung des Geschlechterverhältnisses.....	550
	„ <i>Der Knabe ist ein großer Taugenichts, es muss wirklich etwas Rücksicht darauf genommen werden, wenn die Eltern etwas weit in ihrem Züchtigungsrecht gingen</i> “ – Die Verhandlung des Erziehungsverhaltens.....	564

5.5.4	„Hauptverhandlung“ und Beschluss.....	577
5.5.4.1	Die „Hauptverhandlungen“ und die formelle Gestaltung der Beschlüsse.....	578
5.5.4.2	Die inhaltliche Ausgestaltung der Beschlüsse .....	583
5.5.4.2.1	Die Ausdeutung der Tatbestandsvoraussetzungen vor Inkrafttreten des BGB.....	584
5.5.4.2.2	Die Ausdeutung der Tatbestandsvoraussetzungen nach Inkrafttreten des BGB.....	589
	Die „missbräuchliche“ Ausübung der Personensorge .....	590
	Die „vernachlässigte“ Erziehung.....	595
	Die gerichtliche Ausdeutung des Tatbestandes des „unsittlichen und ehrlosen Verhaltens“ .....	599
	Die „Erforderlichkeit“ als übergeordnete Tatbestandsvoraussetzung .....	608
5.5.5	Umsetzung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse und Rechtsmittelgebrauch .....	613
<b>6</b>	<b>Schluss: Der gesetzliche Schutz „gefährdeter Kinder“ – vom „Kulturstaat“ zum „aktivierenden Staat“ .....</b>	<b>621</b>
	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>637</b>
1	Archivalien .....	637
2	Gedruckte Quellen.....	640
2.1	Amtliche Veröffentlichungen.....	640
2.2	Einzelne Verordnungen sowie Gesetzes- und Entscheidungssammlungen .....	641
2.3	Sonstige Periodika – Veröffentlichungen von Verbänden, privatwohltätigen Organisationen usw. ....	642
3	Sekundärliteratur .....	643
3.1	Literatur vor 1945.....	643
3.2	Literatur nach 1945 .....	649
4.	Bildnachweis .....	666

Zusätzliche Materialien sowie Quellennachweise zu den aufgenommenen Tabellen, Grafiken und Karten sind über den „OnlinePlus“-Service des VS-Verlags im Internet einzusehen: [www.vs-verlag.de/buch/978-3-531-17625-3/](http://www.vs-verlag.de/buch/978-3-531-17625-3/)

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 u. 2:	Links: Hof mit Buden und Sählen. Brauerknechtsgraben um 1904. rechts: „Die Brutstätten der Cholera in Hamburg“, Stich nach einer Fotografie von 1893.....	101
Abbildung 3:	Typische Hammerbrooker Schlitzbauten. Idastraße, um 1930.	103
Abbildung 4:	Das „Rauhe Haus“ in Hamburg-Horn um 1845. Die Abbildung betont den beschaulichen dörflichen Charakter der Anstalt. ....	174
Abbildung 5:	Das Hamburger Waisenhaus von 1858 in der Averhoffstraße, Uhlenhorst (um 1910).....	191
Abbildung 6:	„Hamburger Waisenkinder-Sprüchlein – modernen Verhältnissen angepasst.“ Karikatur zur Waisenhausaffäre 1885/86. ....	204
Abbildung 7:	Salomon Abendana Belmonte (1843-1888), Berichterstatter des Bürgerschaftsausschusses zur „Waisenhausaffäre“ von 1888. ....	206
Abb. 8 u. 9:	Gegenspieler in der Hamburger Reformdiskussion zum Vormundschaftswesen Ende der 1820er Jahre. Links: Wilhelm Amsinck (1752-1831); Rechts: Martin Hieronymus Hudtwalcker (1787-1865). ....	311
Abb. 10 u. 11:	Die Kontrahenten in der DVAW-Debatte um die Zwangserziehung verwahrloster Kinder von 1884/85. Links: Der Oberbürgermeister Albrecht Ohly (1829-1891); Rechts: Stadtrat Eduard Gustav Eberty (1840-1894). ....	351
Abbildung 12:	Die „Alte Post“, in der Zeit von 1887-1916 Dienstsitz der Hamburger Vormundschaftsbehörde.....	429
Abbildung 13:	Wohnungsskizze aus einer anwaltlichen Stellungnahme von 1886. ....	560



# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anteil der Verheirateten und Verwitweten an den erwerbstätigen Hamburger Arbeiterinnen und Arbeitern nach Berufsgruppen, 1895 und 1907. ....	75
Tabelle 2:	Anteile der Hamburger Arbeiter mit „Eheerfahrung“ in Industrie und Handel nach Alter und Qualifikation 1895 und 1907. ....	76
Tabelle 3:	Dimensionen der DVAW-Kontroverse zur Zwangserziehung „verwahrloster“ Kinder und Jugendlicher 1884/85 .....	355
Tabelle 4:	Entwicklung des Arbeitsanfalls in der Kanzlei der Vormundschaftsbehörde 1884-1899.....	431
Tabelle 5:	Entwicklung der Arbeitsbelastung der Vormundschaftsbehörde.....	433
Tabelle 6:	Personalentwicklung Vormundschaftsbehörde Hamburg 1884-1914.....	439
Tabelle 7:	Soziale Herkunft der Laienrichter der Hamburger Vormundschaftsbehörde 1884-1914.....	443
Tabelle 8:	Entwicklung justizförmiger Sozialkontrolle in Hamburg bis 1900.....	462
Tabelle 9:	Entwicklung justizförmiger Sozialkontrolle in Hamburg 1900-1914.....	476
Tabelle 10:	Die Anordnung vorbeugender Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehung in Hamburg, Berlin und Preußen im Vergleich .....	481
Tabelle 11:	Überlieferte Beschlüsse der Beschwerdeinstanzen in Sorgerechtsverfahren (1900-1914).....	617

## Grafiken- und Kartenverzeichnis

Grafik 1:	Entwicklung der Unehelichenquote in Hamburg 1884-1913 nach Stadtteilgruppen.....	88
Grafik 2:	Verwaltungsaufbau des Stadtstaats Hamburg nach dem Verwaltungsgesetz von 1863.....	196
Grafik 3:	Berufl. Zusammensetzung der Hamburger Waisenpfleger, 1899.....	224
Grafik 4:	Berufl. Zusammensetzung der Hamburger Waisenpfleger, 1911.....	225
Grafik 5:	Anträge auf Zwangserziehung nach Antragstellern und Erledigung Okt. 1887 – Dez. 1892.....	468
Grafik 6:	Vormundschaftsgerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Kindeswohls und Zwangserziehung in Hamburg, 1900-1921..	472
Grafik 7:	Soziale Herkunft der von Sorgerechtsverfahren betroffenen Familien nach dem Beruf der Eltern.....	484
Karte 1:	Pro-Kopf-Einkommen nach Hamburger Stadtteilen 1900.....	60
Karte 2:	Jungverheiratetenanteile nach Hamburger Stadtteilen 1900. Quelle: Stat. Hbg. Staats XXI/1902, S. 43. ....	78
Karte 3:	Fruchtbarkeitsziffer nach Hamburger Stadtteilen 1900.....	83
Karte 4:	Unehelichenquote nach Hamburger Stadtteilen 1900. ....	86
Karte 5:	Ehescheidungsquote nach Hamburger Stadtteilen 1900.....	90
Karte 6:	Anteil der Bewohner „übervölkerter Wohnungen“ nach Hamburger Stadtteilen 1900.....	94
Karte 7:	Prozentualer Anteil der Familienhaushalte mit Einlogierern oder Schläfern nach Hamburger Stadtteilen 1900. ....	96

# Abkürzungsverzeichnis

AFET	:	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag
AG	:	Amtsgericht
ALR	:	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
BGB	:	Bürgerliches Gesetzbuch
BIHWpfl.	:	Blätter für die Hamburgische Waisenpflege (ab 1910: Blätter für die Hamburgische öffentliche Jugendfürsorge)
BIHAW	:	Blätter für das Hamburgische Armenwesen
DVAW	:	Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit
EG BGB	:	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
pr. FEG	:	Preußisches Fürsorgeerziehungsgesetz
FE	:	Fürsorgeerziehung
FGG	:	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GVG	:	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	:	Gemeindewaisenrat
JdF	:	Jahrbuch der Fürsorge
HAB	:	Hamburger Adressbuch
Hbg. StaHB	:	Hamburgisches Staatshandbuch
HGZ	:	Hanseatische Gerichtszeitung
i.d.F.	:	in der Fassung
i.V.m.	:	in Verbindung mit
LG	:	Landgericht
MCrt.	:	Mark Courant
NP	:	Neue Praxis
OLG	:	Oberlandesgericht
RStGB	:	Reichsstrafgesetzbuch
STA H	:	Staatsarchiv Hamburg
UWG	:	Unterstützungswohnsitzgesetz
VerwBer.	:	Verwaltungsbericht
VfS	:	Verein für Sozialpolitik
VO	:	Vormundschaftsordnung
ZBfVJF	:	Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung
ZE	:	Zwangserziehung

pr. ZEG	:	preußisches Zwangserziehungsgesetz
ZEB	:	Zwangserziehungsbehörde
ZEG	:	Hamburger Zwangserziehungsgesetz
ZPO	:	Zivilprozessordnung

# 1 Einleitung

Im Spätsommer des Jahres 1884 ließ der Hamburger Armenvorsteher Dr. Riecke der örtlichen Vormundschaftsbehörde den Bericht eines seiner Armenpfleger übermitteln. Der Pfleger schilderte darin die Lebenssituation des Buchbinderehepaares Köhnsen, das wenige Tage zuvor zusammen mit seinen sechs Kindern wegen Mietrückständen vom Hauseigentümer auf die Straße gesetzt worden war. Es war kein neutraler Bericht, den der ehrenamtliche Helfer lieferte. Er brachte den Fall dem Armenvorsteher vielmehr deshalb zur Kenntnis, weil er zu der Überzeugung gelangt war, dass die Familie eine dauerhafte finanzielle Unterstützung nicht verdient hätte und dringend etwas zum Schutz der Kinder unternommen werden müsse. Zur Begründung gab er an:

„Durch Augenschein hab ich mich überzeugt, daß das Zimmer in welchem der Köhnsen mit Frau & 6 Kindern gehaust hat in einem Zustand sich befand der jeder Beschreibung spottet. Der Schmutz & die Unordnung übertraf jeden Begriff. Nach Aussagen der Nachbarn ist der p. K. fast jeden Abend betrunken zu Hause gekommen, doch leugnet er dieses, ebenso seine Frau, die nur für einige Fälle es zugiebt. Es wurde mir auch mitgeteilt, daß während seine Kinder hungerten, der Mann seine Cigarren geraucht habe. [...] Die Aussage der Frau, daß die Tochter bei der Aussetzung krank im Bett gelegen habe, bewahrheiteten sich nicht, da die Kinder nur schwach von Mangel genügender Ernährung sind. Der älteste 15 jähr. Sohn, welcher noch bei den Eltern lebt, & wie sein Vater sagt, bei ihm die Buchbinderei lernt, wird als ein großer Herumtreiber geschildert, der auch schon mit der Polizei Bekanntschaft gemacht hat. Ebenso der 14 jähr. Carl. Der Vater giebt dieses zu, & behauptet, sie deßhalb im Hause behalten zu haben. – Das Inventar der Wohnung bestand aus 2 Bettstellen mit Strohsäcken, einem Kinderbett & Wagen, einem alten Stuhl, [...] & Toilette, sowie aus diversen in alle Himmelsrichtungen zerstreuten Kleidungsstücken, die kaum den Ausdruck Lumpen verdienten.“<sup>1</sup>

Es lässt sich rückblickend nicht mehr genau feststellen, wie der Armenpfleger auf die Familie aufmerksam geworden war. Vermutlich wohnte er im selben Quartier und hatte zunächst eher beiläufig von dem seit langem schwelenden Konflikt zwischen dem Buchbinder und seinem Hauswirt erfahren, bei dem es auch zu Handgreiflichkeiten gekommen war.

---

<sup>1</sup> STAH 232-1 Abt. I 291, Bl. 2a im Folgenden abgekürzt: 1884, Köhnsen, Abt. I 291.

Vor die Vormundschaftsbehörde geladen, bestritten die Eheleute alle gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen, erklärten die Unordnung in ihrer Wohnung damit, dass der Vermieter sich unerlaubten Zutritt verschafft und alles „*durch-einander geworfen*“ habe und verwahrten sich gegen eine Bevormundung ihrer Kinder. Die Behörde beschloss trotz dieser Dementis, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen und bestellte den Gerichtsreferendar Dr. Behn als Spezialvormund, dem sie den Auftrag gab zu begutachten, „*ob die Kinder den Eltern zu belassen event. ob und welche denselben abzunehmen und anderweitig unterzubringen seien*“.<sup>1</sup>

Nach mehrfacher Erinnerung und Androhung eines Strafgeldes kam der Spezialvormund drei Monate später seiner Pflicht nach und reichte einen umfassenden Bericht ein, in dem er die zwangsweise Abnahme aller Kinder bis auf den ältesten, bereits „*verdorbenen*“ Sohn, empfahl.<sup>2</sup> Behn entwarf ein ähnlich düsteres Bild von der häuslichen Situation der Buchbinderfamilie wie zuvor schon der Armenpfleger, fügte ihm jedoch noch einige wichtige Aspekte hinzu. Über die Mutter wusste er zu berichten, sie habe, während er sie zur Rede stellte, in sehr unsauberer Bekleidung das Mittagessen zubereitet, das aus einem Kohlkopf und einem „*sehr kleinen Stück Fleisch*“ bestanden habe. Was sie zur Verteidigung ihres Mannes vorbrachte, hielt er für rundweg erlogen. Noch wesentlich schlechter schnitt in der Stellungnahme des Spezialvormundes der Vater selbst ab. Wiederholt, so erklärte Behn, habe er den Buchbinder in seiner Werkstatt anzutreffen versucht, sei aber immer vor verschlossene Türen gekommen. Als er eines Tages endlich Zutritt erlangt habe, habe er nur ein paar Tische, einige Schraubstöcke, einen Leimtopf sowie den fest schlafenden Vater vorgefunden. Weckversuche seien vergeblich geblieben, was sich der Spezialvormund nur dadurch erklären konnte, dass der Mann völlig betrunken gewesen sei.

Bezeichnender Weise stachen die Eindrücke, die Behn von den jüngeren Kindern gewonnen hatte, von der negativen Beurteilung der Eltern deutlich ab. Die Lehrer, so stellte der ehrenamtliche Ermittler klar, hätten den Kindern ein gutes Zeugnis ausgestellt und sie als „*klare arbeitsame Köpfe*“ geschildert, „*die bei richtiger Beeinflussung außer der Schule zu durchaus brauchbaren Menschen erzogen werden könnten*“. Dennoch war sich Behn sicher, dass die Eltern „*in jeder Richtung [einen] schädlichen Einfluß auf die Kinder*“ ausübten. Den Ausschlag für dieses Urteil hatten augenscheinlich die Aussagen des Vermieters und weiteren Nachbarn gegeben, die übereinstimmend beobachtet haben wollten, wie die Eltern ihre Kinder vom Schulbesuch abhielten und zum Betteln ausschickten.

---

<sup>1</sup> A.a.O., Beschluss vom 11.8.1884.

<sup>2</sup> A.a.O., Bl. 7.

Die Vormundschaftsbehörde nahm den Bericht des Spezialvormundes zwar kommentarlos entgegen, glaubte aber sowohl die Eheleute als auch die von Behn benannten Zeugen vor einer Entscheidung in der Sache noch einmal vernehmen zu müssen. Erneut lud man die Eheleute vor, konfrontierte sie mit den Ergebnissen der Untersuchung und forderte sie zur Benennung von Entlastungszeugen auf. Der Buchbinder und seine Frau nutzten diese Gelegenheit, um ihre eigene Version der Dinge darzulegen: Die unzureichende Ausstattung der Wohnung erklärten sie damit, dass sie erst kurz vor dem Besuch des Spezialvormundes umgezogen seien und noch keine Zeit gefunden hatten, alle Betten aufzuschlagen; die „Bettelei“, zu der sie die Kinder angeblich anhielten, sei in Wahrheit nichts anderes als die Inanspruchnahme mildtätiger Unterstützung gewesen und zuhause behalten hätten sie dieselben nur dann, wenn sie ernstlich krank gewesen seien. Bereitwillig räumten sie wirtschaftliche Engpässe ein. Inzwischen, so erklärte Köhnsen, habe er aber wieder ausreichend Verdienst und könne seine Kinder selbst ernähren. Der Aufforderung, Entlastungszeugen zu benennen, kam der Vater in einem kurz darauf verfassten Schreiben nach, in dem er seiner Empörung über die „Verleumdungen“ der Nachbarn freien Lauf ließ und sich über das abschätzigste Urteil des Spezialvormundes beschwerte. Behns Aussagen, so meinte er, *„zeugen [...] höchst gelinde gesagt von Vorurteil, Unerfahrenheit, oder grenzenloser Gleichgültigkeit in der Behandlung von Fragen [...], die so tief in das innerste Mark des Familienlebens hineingreifen“*.<sup>1</sup>

Mit der wiederholten Anhörung der Eltern und der eingehenden Zeugenvernehmung glaubte die Vormundschaftsbehörde endlich genug Material beisammen zu haben, um zur Tat schreiten zu können: Ein halbes Jahr nach Eingang der Anzeige beschloss sie, dem Vater die Vormundschaft über seine fünf jüngsten Kinder zu entziehen und diese durch die Armenanstalt anderweitig unterbringen zu lassen.<sup>2</sup> Noch einmal zwei Monate später wurden die Köhnsen-Kinder von der Polizei abgeholt und dem Kostkinderinstitut der Armenanstalt übergeben.

Soweit, wie die Geschichte anhand der Vormundschaftsakte bisher nacherzählt wurde, scheinen alle Bemühungen der Eltern, die gegen sie vorgebrachten

---

<sup>1</sup> A.a.O., Bl. 8.

<sup>2</sup> Die sehr umfangreiche schriftliche Begründung stützte sich v.a. auf die unzureichende Ernährung der Kinder – nach Aussagen einer Nachbarin waren die Kinder nicht nur über ihren Hundnapf hergefallen, sondern hatten auch die Exkremamente ihres Kanarienvogels mit Leidenschaft verzehrt – daneben aber auch auf den mangelnden Arbeitseifer des Vaters und seinen an angeblichen Hang zum Trinken und Geldvergeuden. Apodiktisch hieß es im Beschluss: *„Wenn auch die Absprechung der elterlichen Vormundschaft und die Wegnahme der Kinder eine scharfeinschneidende Maßregel ist, wenn auch den Kindern viel verloren geht, dadurch daß man sie den leiblichen Eltern entzieht, so kann doch eine Liebe, die bei dem Vater in nichts anderem besteht, als in Worten und bei der Mutter in untätigem Gefühl, keine Berücksichtigung finden; und ein elterliches Gefühl, das seine Pflichten nicht kennt, kann und darf nicht geschont werden, wenn das leibliche und auch das moralische Wohl der Kinder auf dem Spiele steht.“* A.a.O., Bl. 9.

Anschuldigungen zu entkräften, erfolglos geblieben zu sein. Der Fall war mit der Abnahme der Kinder aber noch nicht abgeschlossen, denn auf die Beschwerde des Vaters gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde hob das Hanseatische Oberlandesgericht vier Wochen später die erstinstanzliche Entscheidung wieder auf, weil es die „*moralische Vernachlässigung*“ der Kinder für nicht erwiesen hielt und die Unfähigkeit des Vaters, seine Söhne und Töchter zu ernähren, für das Gericht keinen ausreichenden Grund darstellte, um den schweren Eingriff zu rechtfertigen. Pikanterweise hatte die mündliche Aussage des Spezialvormundes maßgeblich zur Kehrtwende in der Geschichte beigetragen. Schon kurz nach der Fortnahme der Kinder wurde Behn angesichts der verzweifelten Reaktionen der Eltern offenbar von schweren Skrupeln geplagt. Auch dem Oberlandesgericht trug er seine geläuterte Auffassung vor, wonach weniger „*böser Wille, sondern Mangel und Not*“ zur Vernachlässigung der Kinder geführt hätten. Das Gericht sah daraufhin keinen Grund mehr, den Beschluss der ersten Instanz aufrechtzuerhalten.

Die Geschichte des Hamburger Buchbinderehepaares Köhnsen, dem man vor rund 120 Jahren von Staats wegen die Kinder wegnahm, führt ins Zentrum der vorliegenden Untersuchung: Sie handelt vom Familienleben am unteren Rand der Gesellschaft, von vernachlässigten bzw. „gefährdeten“ Kindern und sie untersucht den gesellschaftlichen Umgang mit diesen sozialen Phänomenen. Damit ist ein Thema angeschnitten, das in den letzten Jahren wieder an Aktualität gewonnen hat: Kaum eine Woche vergeht, in der die Tagespresse nicht einen neuen, noch gravierenderen Fall von Kindesvernachlässigung bzw. -misshandlung ans Tageslicht fördert. Auf allen möglichen Ebenen wird die nachlassende Erziehungsleistung von Eltern aus der „neuen“ Unterschicht diskutiert und auch Vorschläge zur sozialpädagogischen und gesetzlichen Eindämmung abweichenden Erziehungsverhaltens haben Hochkonjunktur. Trotz der zeitgeschichtlichen Facetten kommt einem am Fall Köhnsen deshalb vieles bekannt vor. Der Begriff des „*leiblichen und moralischen Wohls*“, der im Beschluss der Vormundschaftsbehörde Verwendung fand, verrät bereits, dass man es mit einem frühen Vorläufer des heute noch gebräuchlichen zivilrechtlichen Vorgehens bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu tun hat.

In der vorliegenden Studie werden die gesellschaftlichen, diskursiven und organisatorischen Kontexte nachgezeichnet, die am Ende des 19. Jahrhunderts zur Etablierung des Sorgerechtsentzugs führten, um auf dieser Grundlage die vormundschaftsgerichtlichen Interventionen in einem begrenzten geografischen Raum – der Hansestadt Hamburg – und in einem abgeschlossenen Zeitraum von rund 30 Jahren zu rekonstruieren. Es geht mithin nicht darum, ein aktuelles Thema von seiner geschichtlichen Seite her aufzurollen. Die historische Analyse



hat ihren eigenständigen Stellenwert.<sup>1</sup> Gleichwohl zeichneten sich Grundprobleme, die die gesetzliche Kinderschutzdebatte bis heute bestimmen, wie etwa die diffizile Verhältnisbestimmung von Zwang und Kooperation oder die Diskrepanz zwischen rechtspolitischen Forderungen einerseits und fortgesetztem kommunalen Sparzwang andererseits, bereits in der historischen Ausgangskonstellation vor rund 120 Jahren ab. Von daher bietet der distanzierte Blick auf die Vergangenheit auch die Chance, zu einer Differenzierung und Versachlichung der emotional hochaufgeladenen aktuellen Auseinandersetzung beizutragen und gleichzeitig Fragestellungen zu entwickeln, die über die rein tagespolitischen Erörterungen und ad-hoc-Maßnahmen hinausreichen.

Die Untersuchung wendet sich einem Personenkreis und einer gesellschaftlichen Praxis zu, die, gemessen an der Bedeutung, die ihr die Zeitgenossen beimaßen, in der Fürsorgegeschichtsschreibung bisher keine adäquate Berücksichtigung gefunden hat.<sup>2</sup> Sie beschäftigt sich – um eine zeitgenössische Wendung zu gebrauchen – mit den „*guten Kindern schlechter Eltern*“ und sie fokussiert die Auseinandersetzungen, die im Vorfeld der Fremdunterbringung zwischen Eltern, Nachbarn, ehrenamtlichen Ermittlern, Lehrern und nicht zuletzt den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde über den richtigen erzieherischen Umgang mit Kindern geführt wurden.

Der „Fall Köhnsen“ ist einer der frühesten Fälle, in denen sich die Hamburger Vormundschaftsbehörde entschloss, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und einem Vater die „*natürlichen Rechte zu entsetzen*“. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges sollten ihm rund 2.500 vergleichbare Eingriffe folgen.<sup>3</sup> Beispielhaft ist er insofern, als von den Interventionen vor allem Familien der städtischen Unterschicht betroffen waren: Bei den Vätern handelte es sich zumeist um ungelernete Arbeiter, gelegentlich fanden sich auch verarmte Handwerker darun-

---

<sup>1</sup> Zuzustimmen ist hier Sachße, der in seiner Literaturübersicht zum Stand der historischen Forschung zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik anmerkt: „*Natürlich dient sie dem besseren Verständnis aktueller Probleme, dem Aufdecken verschütteter Alternativen. Aber Geschichte hat ihr eigenes Recht und ihre eigenen Gesetze, die verstanden und erschlossen sein wollen. Sie ist kein Selbstbedienungsladen für Munition in aktuellen Domänestreitigkeiten und Positionskonflikten; kein Steinbruch, aus dem man herausklauben kann, was heute gelegen kommt.*“ Sachße [1995], S. 55

<sup>2</sup> Vgl.: Uhlendorff [2001a], S. 620. Das zeitgenössische Interesse der Fachöffentlichkeit am Sorgerechtsentzug lässt sich aus der umfangreichen Fallkommentierung in Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften herauslesen. Die Anteilnahme, die die einfachere Bevölkerung am Schicksal „gefährdeter“ Kinder nahm, schlug sich demgegenüber in der Anzeigenflut nieder, die der Hamburger Kinderschutzverein zu bewältigen hatte: 1909 gingen 238 Anzeigen von Nachbarn, Angehörigen und anonym geliebten Personen bei den Meldestellen des Vereins ein. 1913 war die entsprechende Zahl bereits auf 613 gestiegen (Müller [1911] und ders. [1913a]).

<sup>3</sup> Vgl. unten Abschnitt: 5.4.2.

ter.<sup>1</sup> Anders als gegenwärtig, wo der altersmäßige Schwerpunkt der Eingriffe nach § 1666 BGB bei den noch sehr jungen Kindern liegt<sup>2</sup>, waren von den Hamburger Sorgerechtsentzügen in den Jahren 1884-1914 vor allem noch schulpflichtige Kinder betroffen, also Kinder, die sich im Übergang vom Kindes- zum Jugendalter befanden.

Viele Aspekte am „Fall Köhnsen“ entsprechen dem Bild, das die Sozialgeschichte der vergangenen Jahrzehnte von den unterbürgerlichen Lebensverhältnissen und dem Aufwachsen im Arbeitermilieu gezeichnet hat. Die geschilderten beengten Wohnverhältnisse passen ebenso zu dieser Vorstellung wie der Kinderreichtum der Familie, ihr häufiger Wohnortwechsel und die angedeutete katastrophale Ernährungslage.<sup>3</sup> Auch das Ineinandergreifen von informeller Sozialkontrolle, armenfürsorgerischen Ermittlungspraktiken und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren sowie die moralische Abqualifizierung der beschuldigten Eltern durch die ermittelnden Organe sind schon vielfach beschrieben worden.<sup>4</sup> Der Fall scheint damit beispielhaft für den kolonialisierenden Zugriff der Fürsorgeinstitutionen auf die Lebenswelt der städtischen Unterschicht zu sein.<sup>5</sup>

Bei genauerem Hinsehen zeigen sich jedoch eine ganze Reihe von Facetten, die in auffälligem Kontrast zu dieser Vorstellung fürsorgestaatlicher Interventionen und ihrer Adressaten stehen. Trotz der moralischen Aburteilung der Eltern im Untersuchungsverlauf haben wir es mit einem recht aufwändigen Verfahren zu tun. Der Sachverhalt wird durch einen Spezialvormund eingehend ermittelt, die Wohnung wird in Augenschein genommen, den Eltern wird mehrfach Gelegenheit gegeben, Stellung zu den Vorwürfen zu beziehen usw. ... Von behördlicher Routine ist gleichwohl wenig zu spüren. Die Eltern scheinen als Rechtssubjekte ernstgenommen zu werden, was angesichts der damals vorherrschenden paternalistischen Fürsorgepraxis einigermassen erstaunlich ist.<sup>6</sup> Vor allem aber

---

<sup>1</sup> Rechtlich war auch ein Eingriff gegen Väter und Mütter aus gehobeneren Ständen möglich. De facto aber handelte es sich bei den Bestimmungen des BGB (und seinen landesrechtlichen Vorläufern), um eine Art „Ausnahmegesetz“, das fast ausschließlich gegenüber den ärmsten Bevölkerungsschichten zur Anwendung gelangte. In dieser Hinsicht glichen sich Sorgerechtsentzug und Zwangserziehung stark.

<sup>2</sup> Münder/Mutke u. a. [2000], S. 83 ff.

<sup>3</sup> Stellvertretend für viele Veröffentlichungen zum Gegenstand etwa: Saul/Flemming u. a. [1982].

<sup>4</sup> Mit Bezug auf Hamburg vgl.: Dießenbacher [1986] und Döbler [1992].

<sup>5</sup> Zur Fachdebatte über den Ertrag des Habermasschen Kolonialisierungskonzeptes für die Analyse sozialpädagogischer Handlungszusammenhänge vgl.: Müller/Otto [1986]. Eine gelungene Adaption des Ansatzes im Bereich der Jugendfürsorgegeschichtsschreibung findet sich bei Peukert [1986].

<sup>6</sup> Der paternalistische Charakter der Armenfürsorge kam insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Zuwendungspraxis auf face-to-face-Kontakten zwischen Armenpflegern und Unterstützungsempfängern beruhte, wobei sich die Autorität der Ersteren aus ihrer höheren gesellschaftlichen Stellung ableitete. Die Pfleger übten ihr Amt in einer Mischung aus herablassender Güte und erzieherischer

will das dokumentierte elterliche Verhalten nicht so recht zur Vorstellung von Unterschichtsangehörigen als passiven Objekten staatlicher Disziplinierungsmaßnahmen passen. Sie treten vielmehr als historische Akteure in Erscheinung, die ihre abweichenden Meinungen und Wirklichkeitsdeutungen selbstbewusst vortragen und mehr oder weniger gekonnt ins Verfahren einbrachten.

Die Irritationen, die das herkömmliche Bild vom wehrlosen Opfer staatlicher Fürsorge durch Fälle wie den vorgetragenen erfährt, ist der Ausgangspunkt für ein ganzes Bündel von Fragen, denen in der vorliegenden Untersuchung nachgegangen wird: Welche sozialen Konflikte gaben den Anlass für die eingehenden Ermittlungen der Vormundschaftsbehörde? Wer initiierte sie? Existierten gesellschaftliche Gruppierungen, die ein besonderes Interesse an vormundschaftsgerichtlichen Eingriffen hatten? In welchem Verhältnis stand die Entzugspraxis zur sich formierenden öffentlichen Jugendfürsorge? Wie wurden die Eingriffsbefugnisse des Staates begründet? Welches elterliche Verhalten wurde im Kaiserreich als „gefährdend“ eingestuft? Wie ging die Vormundschaftsbehörde bei der Feststellung der „Tatbestände“ konkret vor? Mit welchen Instanzen und Personen kooperierte sie dabei? Welches Vorverständnis der behandelten Sachverhalte brachten sie mit? Und nicht zuletzt: Wie verhielten sich die betroffenen Eltern im Verlauf des Verfahrens bzw. nach erfolgter Fremdunterbringung?

Das Absetzungs- bzw. Entzugsverfahren besaß in der untersuchten Periode den Charakter eines gesellschaftlichen Experimentier- und Streitfeldes, auf dem alte und neue Auffassungen von Fürsorge aufeinander prallten, Interventionsformen erprobt und das Verhältnis von Zwang und Kooperation im Umgang mit der städtischen Unterschichtsbevölkerung neu austariert werden mussten. Die Untersuchung der Entzugspraxis lenkt den Blick auf die gesellschaftliche Einbindung staatlicher Jugendfürsorgebemühungen und macht fassbar, was quellenmäßig ansonsten nur schwer zugänglich ist: Die Perspektive der betroffenen Eltern und ihre Positionierung zu den Fürsorgemaßnahmen des Staates.<sup>1</sup>

---

Strenge aus. Durch den konstitutiven persönlichen Bezug war die Gewährung bzw. Nichtgewährung der Unterstützungsleistung allerdings auch in sehr viel höherem Maße einer Beeinflussung durch die Empfänger zugänglich, als dies unter den Voraussetzungen der vollbürokratisierten Sozialverwaltung des 20. Jahrhunderts möglich wurde.

<sup>1</sup> Hierin liegt auch der entscheidende forschungsstrategische Vorteil gegenüber Untersuchungen, die ihren Schwerpunkt auf die Rekonstruktion der zumeist sehr repressiven Erziehungspraxis in den öffentlichen Besserungsanstalten legen. Zur Bedeutung von „Akten betreuer Personen“ als historische Quelle vgl.: Radkau [1997]. Eine ausführliche, quellenkritische Auseinandersetzung mit den von der Vormundschaftsbehörde produzierten Personenakten ist über den „OnlinePlus“-Service des VS-Verlags einsehbar unter: [www.vs-verlag.de/buch/0783-531-17625-3/](http://www.vs-verlag.de/buch/0783-531-17625-3/).

## 1.1 Anlage der Untersuchung und Eingrenzung des Gegenstandes

Die im Vorangegangenen umrissene Thematik bewegt sich im Schnittbereich dreier wissenschaftlicher Disziplinen: der Rechtswissenschaft, der Sozialpädagogik und der Historiographie. In diesem Sinne versteht sich die vorliegende Untersuchung als ein interdisziplinär ansetzender Beitrag zur Erforschung der historischen Praxis Sozialer Arbeit, im Engeren: der Devianzpädagogik.<sup>1</sup> Der besondere Stellenwert des Sorgerechtsentzugs für die sozialstaatliche Entwicklung ganz allgemein und die Geschichte der Sozialen Arbeit im Besonderen lässt sich grob in zwei Punkten umreißen.

Erstens: Als massiver, staatlicher Eingriff in die „heilige Sphäre“ der Familienziehung war der Sorgerechtsentzug Ausdruck eines gewandelten, auf soziale (und wirtschaftliche) Intervention setzenden Staatsverständnisses, das sich ungeachtet bestehender nationaler Besonderheiten fast gleichzeitig in sämtlichen

---

<sup>1</sup> Das Programm der „Devianzpädagogik“ entwirft Plewig [1994]. Devianzpädagogik reflektiert auf jenes (sozialpädagogisch-strafrechtspflegerische) Praxisfeld, das sich als i.d.R. staatlich initiierte Reaktion auf abweichendes Verhalten auf der Basis jugendtraf- und jugendhilferechtlicher Kodifizierungen aufspannt. Der Aufnahme spezialpräventiv-erzieherischer Vorstellungen und Konzepte spätestens seit der Differenzierung der strafrechtlichen Sanktionen hinsichtlich des Alters der Delinquenten kommt in dieser Praxis der zentrale Stellenwert zu. Ein Grund für den erhöhten Reflexionsbedarf und damit einer eigenständigen (Sub-)disziplin rührt daher, dass diese Aufnahme nicht spannungsfrei vor sich geht, sondern von einer Reihe von Aporien gekennzeichnet ist. In der fachinternen Geschichtsschreibung hat sich in den vergangenen Jahren der Begriff der „historischen Sozialpädagogik“ etabliert, der gegenüber der Titulierung „Geschichte der Sozialpädagogik“ das „*historische Gewordensein der heutigen sozialpädagogischen Bedeutungskontexte aus den sozialpädagogisch relevanten Diskursen der damaligen Zeit*“ betonen soll (Niemeyer/Schröder u. a. [1997b], S. 9). Eine solchermaßen konzipierte Forschung ist allerdings der Gefahr einer erneuten ideengeschichtlichen Verengung ausgesetzt zu sein, die nur durch eine praxeologische Erweiterung des Forschungsdesigns, etwa in Anlehnung an die jüngere sozialwissenschaftliche Praxistheorie abgewendet werden kann. Letztere steht in kritischer Distanz sowohl zu einem empathischen Praxisverständnis – wie es etwa in den sozialphilosophischen Beiträgen Georg Lukacs oder Agnes Heller zum Tragen kommt – als auch zu einem mentalistisch und textualistisch verkürzten Kulturkonzept, das ‚das Soziale‘ entweder auf der Ebene intentional angelegter kollektiver Überzeugungssysteme bzw. diskursiv kodierter Sprechakte angesiedelt. Nach Reckwitz ist *„der ‚Ort‘ des Sozialen [...] nicht der (kollektive) Geist und auch nicht ein Konglomerat von Texten und Symbolen [...], sondern es sind die ‚sozialen Praktiken‘, verstanden als know-how-abhängige und von einem praktischen ‚Verstehen‘ zusammengehaltene Verhaltensroutinen, deren Wissen einerseits in den Körpern der handelnden Subjekte ‚inkorporiert‘ ist, die andererseits regelmäßig die Form von routinisierten Beziehungen zwischen Subjekten und von ihnen ‚verwendeten‘ materialen Artefakten annehmen. Aus praxeologischer Perspektive geht es weniger um die empathische Totalität einer ‚Praxis‘, sondern darum, dass sich die soziale Welt aus sehr konkret benennbaren, einzelnen, dabei miteinander verflochtenen Praktiken (im Plural) zusammensetzt: Praktiken des Regierens, Praktiken des Organisierens, Praktiken der Partnerschaft, Praktiken der Verhandlungen, Praktiken des Selbst etc.“* Reckwitz [2003], S. 298.

Industrienationen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durchsetzte.<sup>1</sup> Dieses neue Staatsverständnis stach deutlich gegen die bisherige Verhältnisbestimmung von Obrigkeit und Gesellschaft ab, die etwas unscharf, aber anschaulich unter dem Begriff des „liberalen Nachtwächterstaats“ zusammengefasst wurde. Besonders prägnant gelangte diese Veränderung in jenen Rechtsbestimmungen zum Ausdruck, die, wie der § 1666 BGB und seine Vorläufer, als Abgrenzungsnorm zwischen staatlicher und privater Sphäre fungierten.<sup>2</sup>

Zweitens: Für die Formierung des noch jungen Praxisfeldes der öffentlichen Jugendfürsorge hatte der Sorgerechtsentzug insofern eine zentrale, bis heute fortwirkende Bedeutung, als er die Maßnahmen privatrechtlich flankierte, gegenüber kontraproduktiven Einmischungen der natürlichen Gewalthaber absicherte und – eher implizit und beiläufig – auch noch general- und spezialpräventive Effekte entfaltete.<sup>3</sup> Was oberflächlich betrachtet als randständiges Aktionsfeld erscheinen mag, strukturierte und strukturiert bis heute das gesamte Aufgabengebiet der Jugendhilfe.

Zentraler Akteur des Sorgerechtsentzug war in Hamburg die *Vormundschaftsbehörde*. Diese „Behörde“ nahm eine Zwischenstellung zwischen Verwaltungsbehörde und Gericht ein: Während ihre Arbeitsabläufe in den rein rechtspflegerischen Angelegenheiten denjenigen einer Verwaltungsbehörde entsprachen, nahm sie als Entscheidungsgremium im Zwangserziehungs- und Sorgerechtsverfahren zentrale gerichtliche Funktionen wahr.<sup>4</sup> Der für Hamburg typischen antibürokratischen Haltung entsprechend verfügte die Vormundschaftsbehörde nur über sehr eingeschränktes Personal. Vor allem bei den Ermittlungen war sie deshalb in hohem Maße auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. Mit dem Inkrafttreten des BGB 1900 wurde als Organ der Gerichtshilfe der so genannte *Gemeindewaisenrat* (GWR) etabliert, den man beim Waisenhauskollegium als oberster staatlicher Jugendfürsorgebehörde ansiedelte.<sup>5</sup> Erstmals war damit eine Institution geschaffen worden, die ihre Erkundigungen

---

<sup>1</sup> Vgl. zur historischen Entwicklung der Sozial- und Wohlfahrtsstaaten in komparativer Perspektive: Ritter [1991], insbesondere S. 87 ff. und Kraus/Geisen [2001]. Die Fokussierung der Sozialversicherungssysteme in beiden Untersuchungen führt allerdings eher zu einer Betonung der Differenzen anstatt der Übereinstimmungen innerhalb der sozialstaatlichen Entwicklung Europas. Die Internationalisierung der Kinderschutzdebatte am Ende des 19. Jahrhunderts thematisiert: Dupont-Bouchat [2002].

<sup>2</sup> Liebler-Fechner [2001], S. 30.

<sup>3</sup> Oberwittler [2000], S. 146.

<sup>4</sup> Vgl. unten Abschnitt 5.1 und 5.2.

<sup>5</sup> Beim GWR handelte es sich ursprünglich um rein preussisches Rechtsinstitut, das dem Aufbau einer kommunalen Organisation diente, die die örtlichen Vormundschaftsgerichte durch die Auswahl geeigneter Vormünder und deren fortgesetzte Überwachung entlasten sollte. In durchaus zeittypischer Weise verknüpfte es dabei ehrenamtlich-privatwohltätige mit hoheitlich-staatlichen Aufgaben.

unter einer besonderen, pädagogisch-fürsorglichem Blickwinkel vornahm und somit als Ausgangspunkt einer Verfachlichung der Waisenpflege dienen konnte.<sup>1</sup>

Aber nicht nur durch die Rolle des Gemeindegewaisenrates als Gerichtshilfsorgan ergab sich eine enge Verbindung von vormundschaftsgerichtlichen Eingriffen und jugendfürsorglichen bzw. „sozialpädagogischen“ Tätigkeiten. Schon seit Mitte der 1890er-Jahre trat das *Waisenhauskollegium* auch als Antragsteller und ausführendes Organ der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen auf. Diese Omnipräsenz im Entzugsverfahren und die charakteristische Verschmelzung von anzeigenden und ermittelnden Tätigkeiten zu einer quasi-staatsanwaltschaftlichen Funktion ließen das Kollegium und seinen Nachfolger, die 1910 gebildeten *Behörde für öffentliche Jugendfürsorge*, bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts neben der Vormundschaftsbehörde zum wichtigsten Akteur in der Entzugspraxis werden. Bis heute hat sich an dieser Grundkonstellation nichts Grundlegendes geändert. Insofern ist die Praxis des Sorgerechtsentzugs als ein zentraler Baustein öffentlicher Jugendfürsorge anzusehen.

Die Studie behandelt die Eingriffe in das elterliche Sorgerecht aus einem regionalgeschichtlichen Blickwinkel. Nur in der lokal stark eingegrenzten Perspektive, so die Grundüberlegung, lassen sich die anvisierten Mikroprozesse der gesellschaftlichen Aneignung der Gerichtspraxis mit der erforderlichen Genauigkeit studieren. Hamburg bot sich aus mehreren Gründen als Beispiel an:

1. Die Hansestadt nahm im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert innerhalb der Jugendfürsorge und speziell in der Behandlung „verwahrloster“ bzw. „sittlich gefährdeter“ Kinder eine Vorrangstellung ein.<sup>2</sup> Zumindest auf nationaler Ebene galt die schon früh zentralisierte öffentliche Jugendfürsorge Hamburgs als mustergültig. Dieses Ansehen verdankte sie nicht zuletzt den frühzeitig ansetzenden Maßnahmen, die auf „gefährdete“ Kinder und Jugendliche abzielten. Hamburg präsentierte sich gerne als Vorreiter präventiver Ersatzerziehung.<sup>3</sup>
2. Hamburg wies als Stadtstaat und Handelsmetropole eine Reihe von lokalen Besonderheiten auf, die es zu einem besonders ertragreichen Studienobjekt

---

<sup>1</sup> Auch der beim Waisenhauskollegium angegliederte GWR war allerdings ein Gremium, das sich zum ganz überwiegenden Teil aus Ehrenamtlichen zusammensetzte und die männliche Dominanz blieb zunächst ebenfalls ungebrochen. Nur zögerlich und ansatzweise setzte vor 1914 ein Verberuflichungs- und Feminisierungsprozess des Arbeitsbereiches ein.

<sup>2</sup> Schon in der liberalen Ära errang die Hafenstadt mit Johann Hinrich Wicherns 1833 gegründeter Rettungsanstalt „Rauhes Haus“ in Hamburg-Horn auf dem Gebiet der privatwohltätigen Jugendfürsorge ein internationales Renommee.

<sup>3</sup> Johannes Petersen, Direktor der Hamburger Jugendbehörde in den Jahren 1900-1913, hob in der Fachpresse wiederholt die besondere präventive Stoßrichtung Hamburgs hervor (Petersen [1909b]). Zur empirischen Evidenz der diesbezüglichen Vorrangstellung kritisch: Roth [1997], S. 419 f.